

Abteilung Recht und Naturschutz
Koordinierungsstelle Planverfahren

Landratsamt Tübingen • Postfach 19 29 • 72009 Tübingen

Stadt Rottenburg a.N.
Stadtplanungsamt
Marktplatz 18
72108 Rottenburg a.N.

E-Mail: stadtplanung@rottenburg.de

Az. 30.1 621.13 / Str (baupl V)

11.01.2022

☒ **Bauplanungsrechtliches Satzungsverfahren**

- ☒ frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
- ☐ Anhörung nach § 4 Abs. 2 BauGB
- ☐ Erneute Anhörung nach § 4a Abs. 3 BauGB
- ☐ Vereinfachtes Verfahren nach §§ 13, 13a, 13b BauGB

☐ **Städtebauliche Rahmenkonzeption und Sanierungsmaßnahmen**

☐ **Sonstige Planverfahren und formlose Anfragen**

A. Allgemeine Angaben

Planungsträger: Stadt Rottenburg a.N.

- ☒ 48. Änderung des Flächennutzungsplans der VG RoHirrNeuStarz
- ☒ BPlan / VBPl „Schadenweiler“
- ☐ Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB (Innenbereichssatzung)
- ☐ Satzung nach § 35 Abs.6 BauGB (Außenbereichssatzung)
- ☐ Sanierungssatzung nach § 142 Abs. 1 BauGB
- ☐ Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 BauGB bzw. § 74 Abs. 1 LBO
- ☐ Städtebauliche Rahmenkonzeption
- ☐ Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 BauGB (Sanierungsvorhaben)
- ☐ Planfeststellungsverfahren (§ 72 ff. LVwVfG / VwVfG)
- ☐ Fachübergreifende Stellungnahme (FüS) – sonstige Planverfahren / formlose Anfragen

Gemarkung / Plangebiet / Objekt: Rottenburg a.N.

Fristablauf für die Stellungnahme: 14.01.2022

B. Stellungnahme des Landratsamts

- ☐ Keine Bedenken und Anregungen
- ☒ Fachliche Stellungnahmen wie folgt:

Planunterlagen im Verzeichnis:

\\auenland\dfs\kreisplanung\Planunterlagen_Digital\BauGB_FNP\VG_RoHirrNeuStarz\FNP_Ä48

\\auenland\dfs\kreisplanung\Planunterlagen_Digital\BauGB_BPl\Rottenburg\Rottenburg\Schadenweiler

I. Naturschutz

Vorbemerkung:

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) kann zum Vorhaben noch nicht abschließend Stellung nehmen, da die Unterlagen noch nicht vollständig ausgearbeitet sind oder notwendige Unterlagen fehlen. Die ergänzten Unterlagen sind der UNB im weiteren Verfahren vorzulegen.

1. Umweltbericht / Bebauungsplan

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans im Regelverfahren ist eine förmliche Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Neben den genannten Umweltbelangen ist entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG die Eingriffsregelung abzuarbeiten.

Der vorliegende Entwurf des Umweltberichts (HPC AG, 17.08.2021) umfasst eine erste Einschätzung der Empfindlichkeit des Gebiets für die frühzeitige Beteiligung. Die abschließende Ausarbeitung inkl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung soll im weiteren Verfahren ergänzt werden.

Bei der Dachbegrünung (planungsrechtliche Festsetzung Ziffer 10.4) sollte festgesetzt werden, dass diese aus heimischen Pflanzen mit einem hohen (Nahrungs-)Wert für Insekten (inkl. Wildbienen) herzustellen ist. Weiterhin sollte aus ökologischen Gründen der Anteil der Dachbegrünung mit einem höheren Wert als 50 % festgelegt werden, wenn keine PV-Anlage mit der Dachbegrünung kombiniert wird.

Wird eine PV-Anlage installiert, kann die Dachbegrünung entsprechend reduziert werden oder ganz entfallen, wenn PV-Module vollflächig verlegt werden sollen.

Mit Blick auf die Größe und Fensterfläche der Gebäude, das strukturreiche Umfeld mit entsprechendem Vorkommen von Vögeln sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sollte der Vogelschutz nicht nur als unverbindlicher Hinweis (Hinweis Ziffer 6), sondern als planungsrechtliche Festsetzung mit konkreten und wirksamen Vorgaben im Bebauungsplan enthalten sein.

2. Artenschutz

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes wurde von der HPC AG im Februar 2021 eine Ortsbegehung durchgeführt, um den Bedarf vertiefter Untersuchungen zu prüfen. Im Rahmen einer Begehung am 12.08.2021 wurden einzelne Aspekte nochmals überprüft. Gemäß gutachterlicher Einschätzung werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt, wenn Eingriffe in Gehölzbestände und Abbrucharbeiten zwischen November und Februar vorgenommen werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sollte dies beachtet und im Rahmen von Einzelbauvorhaben bei Bedarf nochmals eine fachkundige Überprüfung vorab vorgenommen werden.

Auch wenn entsprechend der Darstellung des Umweltberichts durch die Aufstellung des Bebauungsplans kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten und von in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten vorbereitet wird, regen wir die Schaffung von künstlichen Nistmöglichkeiten für Vögel und Quartieren für Fledermäuse an. Gerade bei Neubauten können bei einer frühzeitigen Berücksichtigung in der Planung Lösungen für bestimmte Arten bzw. Artengruppen gefunden werden. Weitere Informationen siehe <http://www.artenschutz-am-haus.de/>.

3. Biotopschutz

Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich eine und am südlichen Rand des Plangebietes befinden sich zwei Feldhecken, die als Teilflächen des Biotops Nr. 175194160745 „Feldhecken am Schadenweiler Hof“ von der Offenlandbiotopkartierung Baden-Württemberg erfasst wurden.

Mit Aufstellung des Bebauungsplans geht die für den Biotopschutz entsprechend § 33 Abs. 2 NatSchG BW vorgegebene Lage in der freien Landschaft verloren. Daher ist im weiteren Verfahren von der Stadt Rottenburg ein Ausnahmeantrag bei der UNB zu stellen. Im Ausnahmeantrag ist anzugeben, wie der gleichartige oder ggf. gleichwertige Ausgleich für die drei Feldhecken realisiert werden soll. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ist nur mit dem Vorliegen der naturschutzrechtlichen Ausnahme möglich.

Die planungsrechtliche Sicherung der Feldhecken an der westlichen Grenze des Plangebiets (pfg 1) wird unter anderem mit Blick auf die Funktion der Hecken als Leitlinie für Fledermäuse begrüßt. Ebenfalls wird das Pflanzgebot pfg 2 am Südrand des Plangebietes begrüßt.

4. Schutzgebiete

Nördlich und westlich grenzen an das Plangebiet das FFH-Gebiet Nr. 7519-342 „Rammert“ und das Vogelschutzgebiet Nr. 7519-401 „Mittlerer Rammert“ an. Entsprechend dem Umweltbericht ist keine Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete zu erwarten.

Im weiteren Verfahren ist eine Natura 2000-Vorprüfung für die o.g. Schutzgebiete vorzulegen, in welcher die möglicherweise negative Auswirkung des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu überprüfen ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Schadenbegrenzungsmaßnahmen im Rahmen einer Natura 2000-Vorprüfung nicht geprüft, bewertet und dargestellt werden dürfen (vgl. Urteil des EuGH vom 12. April 2018, Aktenzeichen C 323/17). Diese müssen vielmehr im Rahmen einer ggf. notwendigen Verträglichkeitsprüfung abgearbeitet werden.

5. 48. Änderung Flächennutzungsplan

Es wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren verwiesen (soweit Inhalt bei der Flächennutzungsplanänderung zutreffend).

II. Umwelt und Gewerbe

1. Gesetzliche Vorgaben

Niederschlagswasserbeseitigung (§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz):

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Abfallrecht:

§ 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz
§ 4 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz

2. Bedenken und Anregungen

Niederschlagswasserbeseitigung:

Im Zuge der weiteren Planung ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten zur dezentralen Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers bestehen.

Abfallrecht:

Im Hinblick auf das Gebot zur Abfallvermeidung und zur Schonung knapper Deponiekapazitäten ist bei der weiteren Planung zu prüfen, inwieweit durch die Festlegung der Straßen- und Gebäudeniveaus die zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden können. Der Erdmassenausgleich ist als zu prüfender Belang in die Abwägung einzustellen.

3. Hinweise

Bodenschutz:

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass für die künftigen Erschließungsmaßnahmen im Bau- gebiet ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz vorliegen.

III. Landwirtschaft

1. Gesetzliche Vorgaben

Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.

2. Bedenken und Anregungen

Durch das Plangebiet wird landwirtschaftliche Nutzfläche der Vorrangflur II der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen. Aufgrund der sehr geringen Flächengröße, die in Anspruch genommen wird, können agrarstrukturelle Belange zurückgestellt werden.

Eventuell notwendige Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen wurden noch nicht genauer definiert. Die ULB kann deshalb keine abschließende Stellungnahme abgeben. Wir bitten um frühzeitige Beteiligung, sollten mögliche Maßnahmen festgelegt werden. Dabei gilt zu beachten: Flächen für evtl. weitere notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten nicht zusätzlich zu den Bauflächen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Vorrangflur 1 und 2) beanspruchen. Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sollten auf geeignete Flächen gelegt werden, die für die ökonomische Landbewirtschaftung nicht interessant sind.

gez.



(GBL Gesundheit, Veterinärwesen, Umwelt und Forst)

Von: [REDACTED] im Auftrag von Stadtplanung Postfach
Gesendet: Montag, 22. November 2021 13:23
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: TÖB- und Behördenbeteiligung - BP "Schadenweiler" und 48. FNP-Änderung in Rottenburg am Neckar - Kernstadt
Anlagen: Rottenburg_Schadenweiler_Hof.pdf

Mit freundlichen Grüßen
aus dem Stadtplanungsamt

- Sekretariat Stadtplanungsamt -



Stadt Rottenburg am Neckar
Stadtplanungsamt
Marktplatz 18
72108 Rottenburg am Neckar
Gebäude D, Zugang über Obere Gasse 29

www.rottenburg.de

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 22. November 2021 11:27
An: Stadtplanung Postfach <stadtplanung@rottenburg.de>
Betreff: AW: TÖB- und Behördenbeteiligung - BP "Schadenweiler" und 48. FNP-Änderung in Rottenburg am Neckar - Kernstadt

Sehr geehrte Frau [REDACTED]!

Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan „Schadenweiler und 48. FNP-Änderung in Rottenburg am Neckar“.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen.

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, **mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.**

Kernstadt und die 48. Änderung des Flächennutzungsplans durch. Sofern Sie eine Stellungnahme abgeben, richten Sie diese bitte bis **Freitag, den 14.01.2022** an das Stadtplanungsamt (stadtplanung@rottenburg.de).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

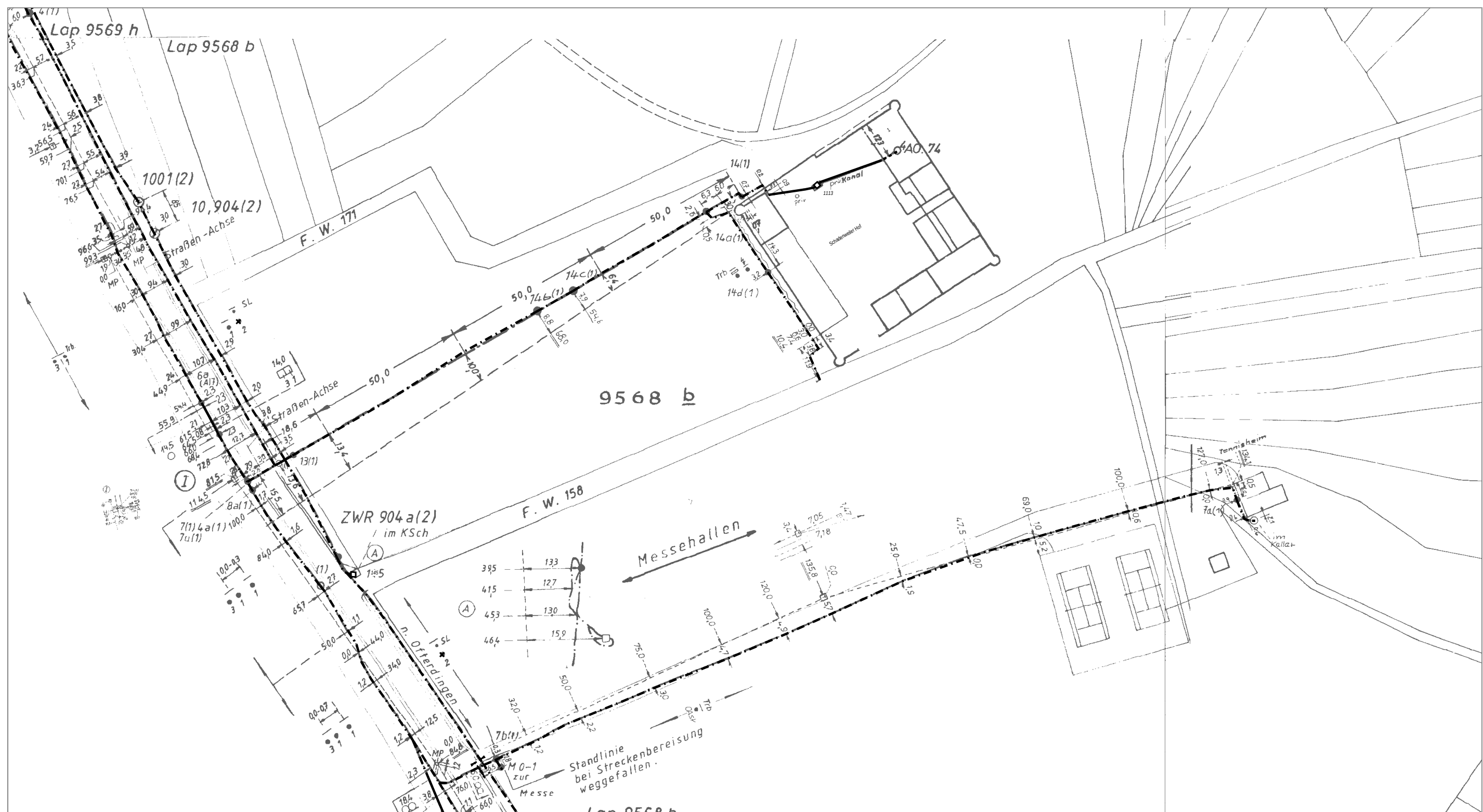
Mit freundlichen Grüßen
aus dem Stadtplanungsamt

- Abteilung Stadtplanung -



Stadt Rottenburg am Neckar
Stadtplanungsamt
Marktplatz 18
72108 Rottenburg
Gebäude D, Zugang über Obere Gasse 29

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
www.rottenburg.de



.....T.....

AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest		
PTI	Donaueschingen		
ONB	Rottenburg		
Bemerkung:		AsB	4
		VsB	7471A
		Name	PTI 32,
		Datum	22.11.2021
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1250
		Blatt	1

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Mittwoch, 24. November 2021 08:11
WG: TÖB- und Behördenbeteiligung - BP "Schadenweiler" und 48. FNP-
Änderung in Rottenburg am Neckar - Kernstadt

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen.

Die ASG ist weder mit Anlagen noch in Bezug auf den Grundwasserschutz in den Wasserschutzgebieten beim Bebauungsplan noch bei der Änderung des Flächennutzungsplans betroffen.
Eine weitere Beteiligung der ASG in den Verfahren ist daher nicht mehr erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Sekretariat

Zweckverband Wasserversorgung
Ammertal-Schönbuchgruppe

Daimlerstraße 1
71088 Holzgerlingen

Homepage: www.asg-wasser.de

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 22. November 2021 10:43
An: [REDACTED]

Betreff: TÖB- und Behördenbeteiligung - BP "Schadenweiler" und 48. FNP-Änderung in Rottenburg am Neckar - Kernstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben führen wir die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „Schadenweiler“ in Rottenburg am Neckar –

Kernstadt und die 48. Änderung des Flächennutzungsplans durch. Sofern Sie eine Stellungnahme abgeben, richten Sie diese bitte bis **Freitag, den 14.01.2022** an das Stadtplanungsamt (stadtplanung@rottenburg.de).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
aus dem Stadtplanungsamt

- Abteilung Stadtplanung -



Stadt Rottenburg am Neckar
Stadtplanungsamt
Marktplatz 18
72108 Rottenburg
Gebäude D, Zugang über Obere Gasse 29



www.rottenburg.de

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 20. Dezember 2021 13:41
An: [REDACTED]
Betreff: WG: "Schadenweiler", Rottenburg am Neckar
Anlagen: 45-11-TRb0181_Schadenweiler.docx

Mit freundlichen Grüßen
aus dem Stadtplanungsamt

[REDACTED]
- Abteilung Stadtplanung -



Stadt Rottenburg am Neckar
Stadtplanungsamt
Marktplatz 18
72108 Rottenburg
Gebäude D, Zugang über Obere Gasse 29

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
www.rottenburg.de

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 20. Dezember 2021 09:33
An: Stadtplanung Postfach <stadtplanung@rottenburg.de>
Betreff: WG: "Schadenweiler", Rottenburg am Neckar

Das war die falsche Datei... hier die richtige.
Pardon!

Freundliche Grüße

[REDACTED]
Regionalverband Neckar-Alb
Löwensteinplatz 1
72116 Mössingen
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 20. Dezember 2021 09:29
An: 'stadtplanung@rottenburg.de' <stadtplanung@rottenburg.de>
Betreff: "Schadenweiler", Rottenburg am Neckar

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme vom 14.12.2021 als Word-Datei.

Freundliche Grüße

[REDACTED]

Regionalverband Neckar-Alb

Löwensteinplatz 1

72116 Mössingen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Regionalverband Neckar-Alb · Löwensteinplatz 1 · 72116 Mössingen

Stadtverwaltung Rottenburg a. N.
Stadtplanungsamt/Stadtplanung
Marktplatz 18
72108 Rottenburg

stadtplanung@rottenburg.de

Name: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 45.11-T.Rb.0181

Datum: 14.12.2021

Bebauungsplan „Schadenweiler“, Rottenburg am Neckar
Frühzeitige Behördenbeteiligung
Ihr Schreiben vom 22.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Hochschule geschaffen. Es wird ein Sondergebiet „Hochschulcampus“ ausgewiesen. In der Raumnutzungskarte des Regionalplans sind in diesem Bereich keine Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete festgelegt.

Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung müssen neue Baugebiete an bestehende Ortslagen angegliedert werden. Nutzungen, die nicht der Hochschule dienen, wie zum Beispiel gewerbliche Nutzungen oder Wohnnutzungen, würden regionalplanerischen Grundsätzen und Zielen in dieser Lage entgegenstehen. Gegen eine Erweiterung der bereits im Außenbereich etablierten Hochschule bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Verbandsdirektor

Kopie an RP Tübingen, Referat 21, [REDACTED]



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Rottenburg
Stadtplanung



Per E-Mail:
stadtplanung@rottenburg.de

Tübingen 21.12.2021

Name



Durchwahl



Aktenzeichen RPT0210-2511-14/8

(Bitte bei Antwort angeben)

 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Schreiben vom 22.11.2021

A. Allgemeine Angaben

Stadt Rottenburg

- ☒ **48. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Schadenweiler“**
- ☒ **Bebauungsplan „Schadenweiler“**
- ☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- ☐ sonstige Satzung

B. Stellungnahme

- ☐ Keine Anregungen oder Bedenken.
- ☒ Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2.

1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung

Keine Anregungen oder Bedenken.

Hinweis:

Beim Bebauungsplan „Schadenweiler“ wird darauf hingewiesen, dass in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 1. Art der baulichen Nutzung Windkraftanlagen zulässig sind (?) und es wird auf Ziffer 7 verwiesen, die allerdings inhaltlich nicht dazu passt.

Wir bitten um entsprechende Korrektur.

2. Belange des Naturschutzes

Die Belange der Höheren Naturschutzbehörde sind nicht betroffen. Keine Einwendungen.

gez.



[REDACTED]

Von: [REDACTED] im Auftrag von Stadtplanung Postfach
Gesendet: Dienstag, 11. Januar 2022 15:59
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: TÖB- und Behördenbeteiligung- BP "Schadenweiler" und 48. FNP-
Änderung in Rottenburg am Neckar, Mail vom 22.November 2021

Mit freundlichen Grüßen
aus dem Stadtplanungsamt
Martina Haug
- Sekretariat Stadtplanungsamt -



Stadt Rottenburg am Neckar
Stadtplanungsamt
Marktplatz 18
72108 Rottenburg am Neckar
Gebäude D, Zugang über Obere Gasse 29

T. 0 74 72/165 380
F. 0 74 72/165 302
martina.haug@rottenburg.de
www.rottenburg.de

Von: F [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 11. Januar 2022 14:35
An: Stadtplanung Postfach <stadtplanung@rottenburg.de>
Cc: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Betreff: TÖB- und Behördenbeteiligung- BP "Schadenweiler" und 48. FNP-Änderung in Rottenburg am Neckar, Mail vom 22.November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch Vermögen- und Bau, Amt Tübingen, hat keine Bedenken gegen o.g. Bebauungs- und Flächennutzungsplan.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]
Meine regelmäßigen Arbeitszeiten sind Dienstag – Donnerstag

Vermögen und Bau Baden-Württemberg,
Amt Tübingen
[REDACTED]

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 14. Januar 2022 14:50
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: TÖB- und Behördenbeteiligung - BP "Schadenweiler" - Kernstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau [REDACTED]

vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens.

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Bereits seit Juli 2020 war die Bau- und Kunstdenkmalpflege in die Planungen zum Hochschulstandort Schadenweiler Hof eingebunden. Zuletzt hatte es am 22.02.2021 eine Besprechung gegeben, an der die praktische Denkmalpflege, die städtebauliche Denkmalpflege und die Mittelalterarchäologie vertreten waren. Die Ergebnisse dieser Besprechung wurden in einem Protokoll festgehalten.

Aus den Planunterlagen ist ersichtlich, dass die dort festgehaltenen denkmalfachlichen Belange eingeflossen sind. Konkret stellen die Planungen keine mehr als unerhebliche Beeinträchtigung der gem. § 15/3 DSchG geschützten Umgebung des Schadenweiler Hofes dar. Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

2. Archäologische Denkmalpflege:

Die Planung berührt das archäologische Prüffallgebiet. „Abgegangene Siedlung Schadenweiler“ ADAB-Id. 109691887 Arch. und berührt somit Belange der Archäologischen Denkmalpflege.

Der heutige Schadenweiler Hof südlich der Stadt ist ein Relikt der abgegangenen mittelalterlichen Siedlung Schadenweiler. Die Anfänge des um 1100 archivalisch belegten Weilers dürften infolge der Ortsnamenbildung im 8./9. Jahrhundert liegen. Begütert waren hier im Hochmittelalter vor allem die Herren von Ehingen und die Pfarrei Sülchen. Im Laufe des 14. Jahrhunderts wurde die Siedlung aufgegeben. Einen Hinweis auf ihre einstige Größe könnte das 1368 von Heinz Lieb verkaufte, spätere "Liebengut" sein, zu dem mindestens 13 Hofstätten zählten. Die genaue Lage der Wüstung ist jedoch nicht bekannt.

Archäologische Sondagen im Zuge des Baus eines provisorischen Seminargebäudes für die Hochschule für Forstwirtschaft südwestlich des Schadenweiler Hofes erbrachten 2013 keine Spuren einer Siedlungsnutzung. Dennoch ist im gesamten ausgewiesenen Prüffallareal weiterhin mit Siedlungs- und Nutzungsspuren, baulichen Überresten und Funden der abgegangenen Siedlung Schadenweiler zu rechnen. Bei diesen kann es sich um Kulturdenkmäler gem. § 2 DschG handeln, deren undokumentierte Zerstörung gem. § 8 DschG unzulässig wäre. Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten im Vorfeld der Erschließung ggf. frühzeitig archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) im Bereich der vorgesehenen Bauflächen durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es im Vorfeld der Baumaßnahmen archäologischer Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter (<http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html>).

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen unter der Fachaufsicht des LAD die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss. Ansprechpartner sind [REDACTED]
[REDACTED]

████████████████████

Alexanderstraße 48
72072 Tübingen

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob ein Ausdruck der el. Nachricht erforderlich ist

[illegible]

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
aus dem Stadtplanungsamt

- Abteilung Stadtplanung -



Stadt Rottenburg am Neckar
Stadtplanungsamt
Marktplatz 18
72108 Rottenburg
Gebäude D, Zugang über Obere Gasse 29

www.rottenburg.de